

Rodel des ausgeteilten Geldes in der Nachbarschaft Sagens : anno 1735

Autor(en): **Muoth, J.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **3 (1898)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verständlich auf die Bundeskasse zu übernehmen, so dürfte am Schlusse einzig noch die Hindeutung am Platze sein, wie sehr es wünschbar und gerechtfertigt wäre, von vornherein gegen jede nutzlose Verschleuderung solcher Entschädigungsgelder Vorseege zu treffen.

Gewiß und unbedenklich kommt es den hohen Bundesbehörden zu, bei der Auslösung selbst die Natur des ganzen Rechtsverhältnisses im Auge zu behalten und den Empfängern irgend einer Auskaufssumme zugleich zur Pflicht zu machen, daß dieselbe nicht anders als zu einem gemeinnützigen Zwecke — namentlich im Interesse der Straße und des Verkehrs verwendet werden dürfe.

Niemand und auch die Porten nicht, werden es wagen, hiergegen die mindeste Einsprache zu erheben.

Kodel des ausgetheilten Geldes in der Nachbarschaft Sagens.

Anno 1735. *)

(Mitteilung von J. C. Muoth.)

Hier folgt ein Beispiel der Verteilung von Gemeindegeldern unter die Bürgerschaft (vischins) einer alten hündnerischen Gemeinde oder Nachbarschaft aus dem XVIII. Jahrhundert.

Anno 1735 hatte die Nachbarschaft Sagens im Oberlande ihren Wald *Casti* (wohl nur das Holz, nicht den Grund und Boden) einem gewissen Johann Mathias Cavelti um die Summe von fl. 400 (Fr. 621) verkauft. Am 18. Januar 1735 wurde nun mit Zustimmung der Gemeindeversammlung die genannte, seither einbezahlte Summe, unter Berufung auf einen Verteilungsmodus vom 29. Januar 1719, vom Gemeinderat nach folgenden Grundsätzen unter die Bürger verteilt:

1. „Zwey dritten thail fallen auf die (zu Sagens) befindlichen Haußhaltungen oder Feürstetten,
2. und ein drittenthail auf alle männlich befindlichen Nachpuren, so gegenwertig im Lande (Kanton) oder Underthanenlande (Weltlin zc.) sich erfinden.“

*) Original im Besitze von Herrn Nationalrat A. Steinhäuser.

Die Verteilung der genannten Summe ergibt für Sagens folgende Statistik:

1. Feuerstätten (Hugs) im ganzen 86; Katholische 49, Reformierte 37.

Darunter sind 11 Haushaltungen oder Feuerstätten, die von Frauen vertreten werden.

Auf jede von diesen 86 Feuerstätten fallen fl. 2, Bazen 14.

Außerdem sind noch 9 Feuerstätten vorhanden, die jedoch streitig sind, weil ihre Eigentümer auswärts wohnen; sie sollen indes auch etwas von den 400 fl. erhalten.

2. Männliche Bevölkerung: 166 stimmberechtigte Mannspersonen Katholiken 103, Reformierte 63.

Auf jede stimmberechtigte (16jährige) männliche Person fallen 47 Kreuzer.

Die stimmberechtigten Mannspersonen, die damals à 47 Kr. bezogen, gehörten folgenden Familien an:

Blummenthal (4 Stimmen), Bundi (8), Cadieli (18), Candrian (11), Castelli S. Nazzarro (1), Castell (9), Catscheng (5), Casutt (7), Cavelti (41), Gollenberg (2), Goray (26), Maisen (5), Mortschig (3), Badrun (17), Paniere, Steinhäuser (1), Steinhuser (5), Steinhuser (5). Unter den streitigen Feuerstätten figurieren die Geschlechter Canginas und Schwizzer.

Die Gemeindebehörde, welche damals die Teilung vornahm, bestand aus folgenden Herren: Placidus Cadielle, Landammann (d. i. der Grub): Jacob von Casutt, Geschworne; Luzi Castell, Geschworne; Valentin Steinhäuser, Geschworne; Florin Cadieli, Dorfmeister, der mit seinem Hauszeichen „H“ zeichnet.

Der Landammann, Valentin Steinhäuser und der Dorfmeister erhalten für ihre Bemühungen je den Betrag einer Stimme (47 Kr.) als Vergütung.
